

Einkommengrenzen

Grenzen des monatlichen Gesamteinkommens, bei deren Überschreiten kein Wohngeldanspruch besteht:

Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Grenze für das monatliche Gesamteinkommen (netto)	mit einem pauschalen Abzug von 10 %	mit einem pauschalen Abzug von 20 %	mit einem pauschalen Abzug von 30 %
		Beträge in EUR		
1	987	1.097	1.234	1.411
2	1.350	1.500	1.687	1.928
3	1.645	1.828	2.056	2.350
4	2.176	2.418	2.721	3.109
5	2.485	2.761	3.106	3.550

Jeweils 10 % Abzug werden gewährt bei

- Entrichtung von Steuern vom Einkommen,
 - Leistung von Pflichtbeiträgen zur gesetzl. Kranken- und Pflegeversicherung bzw. laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen,
 - Leistungen von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen.
- a) Abzug von 1 x 10 % = Rentner, die keine Steuern zahlen, jedoch kranken- und pflegeversichert sind; hier ist zudem der Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 102 EUR jährlich (für Rentenbezieher/innen) berücksichtigt.
 - b) Abzug von 2 x 10 % = steuerzahlende Beamte, die kranken- und pflegeversichert sind; hier ist zudem die Werbungskostenpauschale von 1.000 EUR (bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit) berücksichtigt.
 - c) Abzug von 3 x 10 % = steuerzahlende Arbeitnehmer, die kranken-, pflege- und rentenversichert sind; hier ist zudem die Werbungskostenpauschale von 1.000 EUR (bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit) berücksichtigt.

Wichtig:

Wenn Sie absetzbare Beträge geltend machen können, wie z.B. Werbungskosten oder Freibeträge (Schwerbehinderung, Alleinerziehenden-Freibetrag, Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen) kann das Einkommen entsprechend höher sein, ohne dass dadurch die Grenze des jeweiligen Gesamteinkommens überschritten wird.